



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: Keine**

## **Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes**

### **Eigenständige kantonale Landwirtschaftspolitik**

*Bei der vorliegenden Revision geht es in erster Linie um die Weiterführung der eigenständigen kantonalen Landwirtschaftspolitik. Dabei werden die bisherigen Massnahmen überprüft und neue ergänzende Massnahmen ins Auge gefasst. Primäre Ziele der kantonalen Landwirtschaftspolitik sind dabei die Förderung einer unternehmerischen, wettbewerbsfähigen und ökologischen Landwirtschaft.*

Die Reformschritte der Agrarpolitik des Bundes haben auch in der Landwirtschaft in Nidwalden einen breiten Anpassungsprozess ausgelöst. Die Vorschläge der AP 2011 führen zu einer weiteren Verschärfung der wirtschaftlichen Situation auf den Landwirtschaftsbetrieben. Die vorliegende Teilrevision sieht die Verlängerung der ergänzenden kantonalen Massnahmen bis zum 31. Dezember 2015 vor. Die Finanzierung erfolgt über einen Rahmenkredit.

Mit den kantonalen Massnahmen sollen der Leistungsauftrag für die Bewirtschaftung von Steillagen und ökologisch wertvoller Flächen entlang von Gewässern weitergeführt, die Betriebsstrukturen verbessert und der Strukturwandel durch Beiträge an die Qualitäts- und Absatzförderungen unterstützt und abgedeckt werden.

### **Neue kantonale Fördermassnahmen**

Neu werden die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben, die Grundlagenbeschaffung für Landumlegungen und Pachtlandarrondierungen sowie die Neupflanzung von Hochstammbäumen unterstützt. Im weiteren wird die Wohnsanierung im Berggebiet ins kantonale Landwirtschaftsrecht überführt, nachdem sich der Bund im Rahmen des NFA aus der Wohnsanierung als regionalwirtschaftliches Förderinstrument zurückzieht. Auf Grund der Wirkungsanalyse wird künftig auf Beiträge an die Umstellung auf Biobetriebe sowie an Umschulungskosten bei Betriebsaufgaben verzichtet. Der neue Rahmenkredit wird gesamthaft etwas tiefer ausfallen als in der Vorperiode.

### ***Aufhebung der Bestimmungen über die bäuerliche Berufsbildung***

Mit der neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung wurden per 1. Januar 2004 die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Berufsbildung im Landwirtschaftsgesetz aufgehoben und in die allgemeine Berufsbildungsgesetzgebung integriert. Mit der vorliegenden Revision werden die Bestimmungen über die Berufsbildung aufgehoben.

Die politische Parteien, die Gemeinden, der Bauernverband Nidwalden, der Gewerbeverband Nidwalden, die Wirtschaftsförderungsstiftung der Region Nidwalden/Engelberg und der Regionalentwicklungsverband Nidwalden/Engelberg (REV) sind eingeladen, bis Ende Januar 2007 zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen sind im Internet unter [www.nw.ch](http://www.nw.ch) verfügbar.

### **RÜCKFRAGEN**

Landwirtschafts- und Umweltdirektor Hugo Kayser, Telefon 041/618 40 00

Josef Muri, Vorsteher des Landwirtschaftsamtes, Telefon 041/618 40 08

Stans, 17. November 2006